

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 3. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e

Zuständig für die Aufhebungsklage war nach dem vom Berufungsgericht dargelegten, vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar Bayerischen Recht (§ 222 BGB; BGH Beschluß vom 20. Dezember 1972 - IX ZB 3/70) die Bezirksfinanzdirektion München. Auf die Kenntnis ihres Sachbearbeiters von Entziehungsgrund im Sinne des § 213 Abs. 2 BBG kommt es mithin an. Ohne von den Grundsätzen abzuweichen, die der Bundesgerichtshof zuletzt in Rzw 1978, 114 wiederholt hat, gelangt das Berufungsgericht auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Vorgänge seit März 1964 zu dem Ergebnis, daß der zuständige Sachbearbeiter allenfalls Ende Januar 1974 die sichere Kenntnis von dem Verstoß gegen die Wahrheitspflicht erlangt hat. Die Klagfrist des § 213 Abs. 3 BBG begann, nachdem dem Beklagten

- 3 -

Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15. Mai 1974 gegeben war (BGH Rzw 1968, 139). Danach wirft die Annahme des Berufungsgerichts, daß die am 30. Juli 1974 zugestellte Aufhebungsklage die Frist des § 213 Abs. 3 BEG gewahrt hat, keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Auch im Übrigen lassen die Feststellungen des Tatrichters zu den Voraussetzungen der Ermessensentscheidung nach § 213 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2 BEG keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEG erkennen. Das gleiche gilt für die nicht zu beanstandenden Ermessensabwägungen des Klägers.

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)